

## **Satzung des Vereins Celler Pferdefreunde v. 1834 e.V.**

### **§1 Zweck des Vereins**

Der Verein ist ein gemeinnütziger Verein. Sein Zweck ist, das Interesse für Pferdesport und Pferdezucht, besonders die hannoversche Zucht, zu wecken und mit allen, die gleichen Ziele verfolgenden Stellen zusammenzuarbeiten.

### **§2 Name, Sitz, Vereinsabzeichen und Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Celler Pferdefreunde v. 1834“. Sitz des Vereins ist Celle. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“. Das Vereinsabzeichen (Mitgliedsknopf) enthält als Wappen das hannoversche Pferd. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§3 Mitgliedschaft**

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, außerordentliche (jugendlichen) Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Ordentliches Mitglied kann jede unbescholtene, volljährige Person sein, außerordentliches, also Jugendmitglied können nur solche Jugendliche sein, die den Reitsport aktiv unter Benutzung der vom Verein unterhaltenen Einrichtungen ausüben. Über Ausnahmen (Krankheit und andere wichtige Gründe) entscheidet der Vorstand.

Ehrenmitglieder können der Förderung des Vereins und seiner Ziele besonders verdiente Persönlichkeiten sein. Es können fördernde Mitglieder mit einem monatlichen Beitrag von 5 Euro in den Verein aufgenommen werden. Diese Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

### **§4 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft**

1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder erwerben die Mitgliedschaft durch schriftliche Erklärung dem Vorstand gegenüber und durch Aufnahme von Seiten des Vorstandes. Die Namen derjenigen Personen, die sich um Mitgliedschaft bewerben, sind am Schwarzen Brett (Reithalle) 25 Tage auszuhängen. Jedes Mitglied kann begründeten Einspruch gegen die Aufnahme durchführen. Bei einem oder mehr als einem Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung über die Aufnahme.

Ehrenmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung ernannt.

Der Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft durch ein bisher außerordentliches Mitglied, das die Volljährigkeit erlangt hat, erfolgt durch Bekanntgabe am „Schwarzen Brett“. Begründeten Einspruch kann jedes ordentliche Mitglied binnen 2 Wochen erheben. Ohne Widerspruch tritt die Vollmitgliedschaft automatisch danach ein. Eine Aufnahmegebühr entfällt.

Ordentliche Mitglieder können auf Antrag an den Vorstand den Status eines passiven Mitgliedes erwerben.

#### **2. Die Mitgliedschaft erlischt**

- a) durch den Tod des Mitgliedes;
- b) durch den Austritt; dieser ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich und muss spätestens 1 Monat vor Ablauf des Geschäftsjahres dem Verein schriftlich durch Einschreiben erklärt werden.
- c) Durch Ausschuss aus dem Verein; der Ausschluss ist aus wichtigem Grund zulässig und wird durch die Mitgliederversammlung ausgesprochen. Der Beschluss bedarf der Begründung. Einfache Stimmenmehrheit ist erforderlich.
- d) Ausscheidende Mitglieder haben keine Rechte auf das Vereinsvermögen; sie sind zur Zahlung des Jahresbeitrages für das laufende Geschäftsjahr sowie der sonst fällig gewordenen Leistungen verpflichtet. Über Ausnahmen entscheidet der Vorstand.

### **§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. **Die Mitglieder haben das Recht**, alle Einrichtungen des Vereins zu benutzen. Jedes Mitglied ist berechtigt, soweit Raum vorhanden ist, ein Reitpferd für sich und seine Familie in dem Stall des Vereins Celler Pferdefreunde einzustellen.

Sollte der Wunsch bestehen, ein weiteres Pferd einzustellen, so liegt die Entscheidung darüber beim Vorstand. Die Reihenfolge der Einstellung richtet sich nach dem Eingangsdatum des Antrages.

## **2. Die Mitglieder sind verpflichtet,**

- a) die Satzungen, sowie die Beschlüsse des Vereins zu befolgen.
- b) Ist ein Mitglied 1 Jahr oder mehr mit seiner Beitragszahlung im Rückstand, so ist ihm mit der Einladung zur Mitgliederversammlung eine Mahnung zur Zahlung der Beitragsrückstände innerhalb von 10 Tagen zuzuleiten. Die Mahnung muss den Hinweis enthalten, dass die Rückstände nach Ablauf der Frist durch Postnachnahme von der Mitgliederversammlung eingezogen werden und das Mitglied sich selbst aus dem Verein ausschließt, falls die Nachnahme nicht eingelöst wird. Die Rückstände sind dann unverzüglich zwangsweise einzuziehen.
- c) Den Verein in der Durchführung seines Zweckes in jeder Weise zu unterstützen.
- d) Den Mitgliederbeitrag innerhalb des 1. Quartals eines Jahres zu zahlen. Die Zahlung soll danach durch Bankeinzug erfolgen.
- e) Alle aktiven Mitglieder, einschließlich der Jugendlichen, im Alter von 14 – 65 Jahren, sind verpflichtet, einen jährlichen Arbeitsdienst von 20 Stunden zu leisten. Werden diese Arbeitstunden nicht erbracht, sind sie von ordentlichen, aktiven Mitgliedern mit 15 Euro pro Arbeitsstunde zu vergüten. Über Stundensatz und Ausnahmen entscheidet der Verein.

## **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung

## **§7 Der Vorstand**

Der Vorstand des Vereins „Celler Pferdefreunde“ besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Kassenwart
4. dem Schriftführer
5. 2 – 6 weiteren Mitgliedern.

Sie werden in der Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtsdauer beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der erste Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende können den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils mit Einzelvertretungsbefugnis vertreten. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende nur dann von seinem Vertretungsrecht Gebrauch machen, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist. Er ist der Vorstand im Sinne des §§26 ff. BGB.

Der Vorsitzende beruft und leitet die Vorstandssitzungen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlungen, der Vorsitzende leitet sie; er hat die dort gefassten Beschlüsse durchzuführen.

Der Vorstand hat im übrigen folgende Aufgaben:

- a) Aufnahme von Mitgliedern in Verbindung mit § 4, Abs. 1.
- b) Vorschläge über die Höhe der Beiträge an die Mitgliederversammlung,
- c) Vorschläge über den Ausschluss von Mitgliedern an die Mitgliederversammlung,
- d) Vorschläge eines Haushaltsplanes, welcher von der Mitgliederversammlung genehmigt werden muss.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens nach Anweisung der Mitgliederversammlung. Für Ausgaben, welche nicht im Haushaltsplan vorgesehen sind und die Höhe von 10.000 Euro übersteigen, ist die einfache Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung notwendig. Die Einberufung der Vorstandssitzung erfolgt nach Bedarf, mindestens aber einmal vierteljährlich. Zur Beschlussfähigkeit ist die Anwesenheit von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern erforderlich. Die Vorstandsmitglieder sind persönlich unter Angabe der Tagesordnung zu laden.

Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterschreiben ist.

### **§8 Mitgliederversammlung**

1. Der Mitgliederversammlung obliegt:
  - a) die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Vorstandsmitglieder,
  - b) der Ausschluss von Mitgliedern
  - c) die Festsetzung des Jahresbeitrages
  - d) die Entgegennahme des Jahresberichtes
  - e) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - f) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend oder durch schriftliche Vollmacht vertreten sind. Stimmrechtübertragung (Vollmachten) von mehr als zwei Stimmen sind unzulässig. Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Stimme, außerordentliche Mitglieder sind nicht stimmberechtigt. Einfache Stimmenmehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über Auflösung des Vereins ist  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so ist die nach spätestens 14 Tagen erneut einzuberufene Versammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung muss, um rechtswirksam zu sein, in zwei aufeinanderfolgenden, innerhalb eines Monats stattfindenden Mitgliederversammlungen beschlossen werden.
3. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr und zwar im 1. Quartal einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Angabe der Tagesordnung sowie Einhaltung einer Frist von mindestens 14 Tagen gegenüber jedem ordentlichen Mitglied. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 8 Tage vor Versammlungsbeginn dem Vorstand schriftlich angezeigt werden.

### **§9 Rechnungsprüfung**

Die Prüfung der Jahresrechnungen und der Vermögensverhältnisse des Vereins erfolgt alljährlich vor Stattfinden der ordentlichen Mitgliederversammlung durch zwei ehrenamtliche Rechnungsprüfer, die alljährlich von der Mitgliederversammlung zu bestimmen sind.

### **§10 Auflösung**

Über die Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie deren Verpachtungen entscheidet die 2/3 Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

### **§11**

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e.V. Hannover und des Landesverbandes Niedersächsischer Reit- und Fahrvereine. Das bei Auflösung des Vereins vorhandene Vereinsvermögen fällt der Stadt Celle zu, welche es zu Gunsten des Sportes verwenden wird. Gleiches gilt bei Aufhebung des Vereins und Wegfall seines bisherigen Zweckes.

### **§12 Entschädigung**

Der Vorsitzende und die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus, gehabte Kosten können auf Antrag erstattet werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.



Celle, im April 2001  
Änderung der Satzung von 1996